

Anlage - Abwägungen

Bebauungsplan Nr. 79, 2. Änderung „Gewerbe- und Sonderge- biet Ost“

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB	
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung 06.01.2020 – 10.02.2020	X
§ 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden / TÖB 06.01.2020 – 10.02.2020	X

A)	Bürger und Öffentlichkeit, die Anregungen gegeben haben:	Verfahren: § 3 (2) BauGB
	Öffentliche Auslegung im Rathaus vom 06.01.2020 – 10.02.2020 - keine Anregungen eingegangen -	

Kenntnisnahme

B)	Träger öffentlicher Belange, die <u>nicht geantwortet</u> haben:	Verfahren: § 4 (2) BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> • Abfallentsorgungsgesellschaft mbH, Entsorgungszentrum Bassum • ADFC Kreisverband Diepholz • Agentur für Arbeit • Alexianer Kliniken Landkreis Diepholz GmbH • Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen • Anglerverband Niedersachsen e.V. • Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. • Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Nds. e.V. • Bundesanstalt für Immobilienaufgaben • DB Services Immobilien GmbH • Denkmalschutz des Landkreises Diepholz, Herr Kreitel-Haberhauffe • Dt. Post AG • Avacon AG • EBA Eisenbahnbundesamt Außenstelle Hannover • Ev. Freikirchliche Gemeinde • Ev.-Luth. Pfarramt • EWE TEL GmbH • FB Bauen und Ordnung und Verkehr • Gasunie Deutschland Service GmbH • Handelsverband Hannover e.V. • Jägerschaft Grafschaft Diepholz e.V. • Kath. Pfarrgemeinde Sankt Marien • Kreisnaturschutzbeauftragter - Dieter Tornow • Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie • Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen • Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg • LGLN Regionaldirektion Sulingen-Verden Katasteramt Sulingen • Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen 	

- Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Sulingen, Frau J. Pinkas
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)
- Nds. Forstamt Nienburg
- Nds. Heimatbund e.V. (NHB)
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Nds. Landesbehörde für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Sulingen
- Nds. Landvolk e.V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- Neuapostolische Kirche
- Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Liegenschaftsfonds
- Polizeiinspektion Diepholz
- RSE Rhein-Sieg Eisenbahn GmbH
- RWE Hauptverwaltung
- Samtgemeinde Barnsdorf
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- STEG-Stadtentwicklungsgesellschaft
- TenneT TSO GmbH
- Wasser- und Bodenverband „Flöte und Flagge“
- Wasser- und Bodenverband „Kleine Aue“
- Westnetz GmbH, Systeme, Daten und Dokumentation, Osnabrück
- Wintershall Holding GmbH
- Zeugen Jehovas

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C)	Träger öffentlicher Belange, die <u>keine Hinweise und Anregungen haben:</u>	Verfahren: § 4 (2) BauGB
	• Landkreis Diepholz	10.02.2020
	• Bischöfliches Generalvikariat	09.01.2020
	• Bundesamt für Flugsicherung	03.02.2020
	• Deutsche Telekom Technik GmbH	20.01.2020
	• Erdgas Münster GmbH / Nowega GmbH	16.01.2020
	• Ev. Kirchenamt	06.01.2020
	• EWE AG, Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst	08.01.2020
	• Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	10.01.2020
	• Flecken Steyerberg	09.01.2020
	• Gastransport Nord GmbH	30.12.2019
	• Handwerkskammer Hannover	27.01.2020
	• Industrie- und Handelskammer Hannover	22.01.2020
	• Samtgemeinde Kirchdorf	07.01.2020
	• Samtgemeinde Schwaförden	03.01.2020
	• Samtgemeinde Siedenburg	10.02.2020
	• Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband „Große Aue“	10.02.2020
	• Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen	20.01.2020
	• Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	05.02.2020
	• Wasserversorgung SULINGER LAND	07.01.2020

Kenntnisnahme

D)	Träger öffentlicher Belange, die <u>Hinweise und Anregungen</u> gegeben haben: (Anregung im Originaltext vorweg):	Verfahren: § 4 (2) BauGB
----	---	--------------------------

Avacon Netz GmbH, Salzgitter, 07.01.2020 / *17.02.2020

Eingabe	<p>Schreiben vom 07.01.2020</p> <p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH/ WEVG GmbH & Co KG.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>27232 Sulingen OT Sulingen, Magdeburger Str</p> <p>Gesamtanzahl Pläne: 0</p> <p>Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>*Auskunft Planauskunftsportal vom 17.02.2020</p> <p>Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.</p> <p>Achtung! Ihr Anfragebereich liegt in einer unserer Sperrflächen!</p> <p>Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben: Indexplan, Legende, Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen, Spartenplan Strom-BL</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung (insbesondere die Besondere Hinweise auf Seite 3), das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen und die beigefügten Pläne.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Versorgungsleitung "Strom Beleuchtung" der Avacon Netz GmbH verläuft östlich des Plangebietes innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche der Schweriner Straße. Durch die Planung werden die im Anhang zum Schreiben aufgeführten Hinweise und Anforderungen nicht berührt. Es sind keine Maßnahmen vorgesehen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen.</p>

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 03.01.2020

Eingabe	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 06.02.2020

Eingabe	<p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. (.....)</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p>Fläche A</p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planungsbereich der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht. Für das vorliegende Plangebiet wurden bereits mit dem Ursprungsplan durch die Festsetzung als Baugebiet Baurechte geschaffen. In diesem Rahmen wurden auch die Belange der Gefahrenabwehr berücksichtigt.</p> <p>Im Bebauungsplan ist jedoch ein Hinweis aufgenommen, dass bei Hinweisen auf Bombenblindgängern oder anderen Kampfmitteln im Boden der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu benachrichtigen ist.</p>

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 05.02.2020

Eingabe	<p>Gegen das vorgenannte Bauvorhaben der Stadt Sulingen besteht aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.</p>
---------	---

	<p>Ich weise aber vorsorglich auf das Daueraußengelände der Firma Konrad Leymann hin, welches sich in der Nähe des geplanten Bauvorhabens befindet.</p> <p>Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, Langen wird Ihnen gesondert zugesandt.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hat zur Planung ebenfalls keine Bedenken geäußert.</p>

Westnetz GmbH, 06.02.2020

Eingabe	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.12.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 79 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabruock@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Sulingen in Verbindung setzen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hauptversorgungsleitungen verlaufen außerhalb des Plangebietes im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Im Plangebiet selbst verläuft ausschließlich eine Hausanschlussleitung.</p> <p>Die weiteren Hinweise betreffen die konkrete Vorhabenplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.</p>

E)	Eigene Änderungen / Ergänzungen	
		- keine -
F)	Zusammenfassung der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden	
Bebauungsplan Nr. 79, 2. Änderung		Die vorgelegten Beschlussempfehlungen machen in der Sache keine Änderungen der Planung erforderlich.